

### Tit. 1.1.3 RdSchr. 10e

## Gemeinsame Verlautbarung betr. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern

---

### Tit. 1 – Prüfung bei den Arbeitgebern -> Tit. 1.1 – Prüfung durch die Rentenversicherungsträger

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung betr. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 10e

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. 1.1.3 RdSchr. 10e – Prüfung bei Arbeitnehmerüberlassung

Hat der Rentenversicherungsträger ein Unternehmen geprüft, das Arbeitnehmer verleiht, und stellt sich im Rahmen der Einziehung der Forderung heraus, dass die Einzugsstelle den/die Entleiher hinsichtlich der Beitragsforderungen in Anspruch nehmen muss ( § 28 e Abs. 2 SGB IV ), trifft der Rentenversicherungsträger bei dem als Verleiher tätigen Arbeitgeber die erforderlichen weitergehenden Feststellungen, die es den beteiligten Trägern ermöglichen, die Forderungen arbeitnehmerbezogen zu beziffern. Im Einzelfall kann eine Hilfestellung durch Prüfung beim Entleiher erforderlich sein.